

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2000	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. Mai 2000	Nr. 11
Tag	Inhalt	Seite
12. 4. 00	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter..... <i>Ändert GVBl. II 322-116</i>	266
31. 3. 00	Vierte Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung..... <i>Ändert GVBl. II 85-42</i>	269
13. 4. 00	Verordnung über die Wildfütterung <i>GVBl. II 87-40</i>	270
13. 4. 00	Verordnung zur Änderung der zur Ausführung des Hessischen Jagdgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen <i>Ändert GVBl. II 87-39, 87-38, 87-34, 87-36</i>	271
25. 4. 00	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer des Landes Hessen zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	275

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst
für die Lehrämter*)**

Vom 12. April 2000

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 106), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15. Mai 1997 (GVBl. I S. 143), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter vom 25. Oktober 1999 (GVBl. I S. 427) wird wie folgt geändert:

Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage

**Aufgliederung der Ausbildungsplätze oder Ausbildungsstellen nach Lehrämtern sowie
Unterrichtsfächern, Fachrichtungen oder Berufsfeldern**

1. Lehramt an Grundschulen bzw. für die Grundstufe

Unterrichtsfach	Ausbildungsstellen
Evangelische Religion	100
Katholische Religion	55
Deutsch	345
Mathematik	140
Kunst	55
Musik	55
Sport	140
Fremdsprachen	80
Sonstige	140
<hr/>	
Ausbildungsstellen gesamt	1110.

2. Lehramt an Haupt- und Realschulen bzw. für die Mittelstufe

Unterrichtsfach	Ausbildungsplätze
Evangelische Religion	45
Katholische Religion	25
Deutsch	120
Kunst	50
Musik	40
Mathematik	125
Physik	40
Chemie	40
Biologie	80
Arbeitslehre	40
Geschichte	70
Erdkunde	60
Sozialkunde	45
Sport	100
Englisch	90
Französisch	40
Russisch	10
<hr/>	
Ausbildungsplätze gesamt	1020
Ausbildungsstellen gesamt	510.

*) Ändert GVBl. II 322-116

3. Lehramt an Sonderschulen

Fachrichtung	Ausbildungsplätze
Lernhilfe	270
Praktisch Bildbare	250
Erziehungshilfe	120
Sprachheilpädagogik	150
Sonstige	80
<hr/>	
Ausbildungsplätze gesamt	870
Ausbildungsstellen gesamt	435.

4. Lehramt an Gymnasien bzw. für die Mittel- und Oberstufe

Unterrichtsfach	Ausbildungsplätze
Evangelische Religion	90
Katholische Religion	60
Deutsch	400
Kunst	60
Musik	85
Mathematik	245
Physik	145
Chemie	155
Biologie	205
Informatik	5
Arbeitslehre	5
Geschichte	190
Erdkunde	120
Sozialkunde	150
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	5
Sport	220
Englisch	245
Französisch	160
Russisch	30
Spanisch	10
Italienisch	5
Latein	70
Griechisch	10
Sonstige	60
<hr/>	
Ausbildungsplätze gesamt	2730
Ausbildungsstellen gesamt	1365.

5. Lehramt an beruflichen Schulen

Berufsfeld	Ausbildungsstellen
01 Metalltechnik	65
02 Elektrotechnik	30
03 Bau- und Holztechnik	13
04 Drucktechnik	8
05 Chemie, Physik und Biologie	8
06 Wirtschaft und Verwaltung	
(Fremdsprachen)	170
(Sonstige)	38

07	Ernährung und Hauswirtschaft	20
08	Gesundheit	12
09	Textiltechnik und Bekleidung	8
10	Körperpflege	10
11	Agrarwirtschaft	5
12	Farbtechnik und Raumgestaltung	5
13	Sozialwesen	18
<hr/>		
Ausbildungsstellen gesamt		410.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. April 2000

Die Hessische Kultusministerin

Wolff

Vierte Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung*)

Vom 31. März 2000

Aufgrund des § 31 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlagenverordnung vom 16. September 1993 (GVBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 1999 (GVBl. I S. 384), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 11 Nr. 2 werden nach den Worten „Hessischen Wassergesetzes“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „ist die weitere Zone unterteilt, so gilt als Schutzgebiet nur deren innerer Bereich,“ angefügt.
2. § 3 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird als neuer Satz 2 eingefügt:
„Dies gilt nicht für Heizölverbraucheranlagen.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
3. In § 5 werden die Worte „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „Europäischen Union“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Angaben über die Stoffe und den nach § 6 maßgebenden Rauminhalt sind bei anzeigepflichtigen Anlagen jederzeit leicht zugänglich vorzuhalten.“
 - b) Nach Abs. 4 wird als Abs. 5 angefügt:
„(5) Die Anforderungen nach Abs. 1 und Abs. 4 Satz 3 gelten nicht für Anlagen, die nach § 29 Abs. 1 von der Anzeigepflicht ausgenommen sind.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach den Worten „flüssiger Stoffe“ die Worte „und Rohrleitungsanlagen“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden nach Satz 2 als Sätze 3 und 4 angefügt:

„Werksg gefertigte Behälter aus glasfaserverstärktem Kunststoff bis zu 2 m³ Rauminhalt zur Lagerung von Heizöl EL und Dieselmotortreibstoff, die einzeln oder als nichtkommunizierend verbundene Behälter in Anlagen bis zu 10 m³ Gesamtvolumen verwendet werden, gelten hinsichtlich des Rückhaltevermögens als einfach oder herkömmlich, wenn die Behälter auf einem flüssigkeitsdichten Boden aufgestellt werden und am Aufstellungsort im Umkreis von 5 m keine Abläufe vorhanden sind. Auf die Erfüllung der Anforderungen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c wird insoweit verzichtet.“

6. In § 15 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „Europäischen Union“ ersetzt.

7. In § 22 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „Europäischen Union“ ersetzt.

8. Anhang 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden Abs. 3 bis 5.

9. In Anhang 1 Nr. 9.1 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Silagesickersäften“ die Worte „und für Anlagen zur Lagerung von Festmist“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 31. März 2000

Der Hessische Minister
für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Dietzel

Verordnung über die Wildfütterung*)

Vom 13. April 2000

Aufgrund des § 43 Nr. 9 des Hessischen Jagdgesetzes vom 12. Oktober 1994 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1999 (GVBl. I S. 474), wird verordnet:

§ 1

Artgerechte Fütterung

Artgerechte Futtermittel für die Fütterung der wiederkäuenden Schalenwildarten sind ausschließlich Heu, Rüben und Silagen (mit nicht mehr als 30 % Anteil von Obstrestersilagen) ohne Kraftfutteranteile. Die Ausbringung von Rüben und Silagen (Saffutter) muss stets in dem vorhandenen Wildbestand angepassten Mengen und mit Raufutter kombiniert erfolgen.

§ 2

Fütterung von Schwarzwild

(1) Für die Fütterung von Schwarzwild zur Bejagung (KIRRUNG) oder zur Ablenkung (Ablenkungsfütterung) ist ausschließlich die Verwendung nicht weiter verarbeiteten heimischen Getreides sowie Mais zulässig. Bei dem Ausbringen dieser Futtermittel sind an den Futterstellen Vorrichtungen zu schaffen, die nur dem Schwarzwild die Aufnahme der Futtermittel ermöglichen. Dies gilt auch für Erhaltungsfütterung für Schwarzwild im gesetzlich zulässigen Zeitraum mit diesen Futtermitteln.

(2) Die Genehmigungen für die KIRRUNG können jagdbezirksweise oder zusammenfassend für Hegegemeinschaften erfolgen. Sie können befristet und mit Auflagen versehen werden. Der Sachkundige und die Hegegemeinschaft können Vorschläge für abgestimmte KIRRUNGskonzepte unterbreiten.

(3) Ablenkungsfütterungen sind nur in geschlossenen Waldgebieten von mindestens 100 Hektar Größe zulässig. Die Bejagung in einem Umkreis von 200 Metern um eine Ablenkungsfütterung ist unzulässig. Bei der Anlage von Ablenkungsfütterungen ist ein Abstand von 200 Metern vom Waldrand einzuhalten.

§ 3

Unzulässige Wildfütterung

(1) Verdorbene sowie unzulässige Futtermittel sowie nach dem 30. April noch an Futterstellen mit Ausnahme von KIRRUNGEN und Ablenkungsfütterungen vorhandene Futtermittel sind unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Jagdausübungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Jagdbehörde die erforderlichen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme anordnen.

(2) Unzulässig ist insbesondere die Verwendung von nicht heimischen Früchten, Back- und Süßwaren, Küchenabfällen, bearbeiteten Lebensmitteln, Schlachtabfällen oder Futtermitteln, die durch eine industrielle Aufbereitung ihre natürliche Rohfaserzusammensetzung verloren haben (z.B. Pellets, Heu-Pellets, Presslinge) sowie jeglichen Kraftfutters.

(3) Das Verabreichen von Arzneimitteln ist verboten. Die Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit der Veterinärbehörde Ausnahmen zulassen.

(4) In Jagdbezirken, in denen im gesetzlichen Zeitraum gemäß § 30 Abs. 1 des Hessischen Jagdgesetzes Rau- und Saffutter als Erhaltungsfutter ausgebracht wird, ist die Jagdausübung auf wiederkäuendes Schalenwild verboten.

§ 4

Verbote

Eine Wildfütterung in den in § 20c Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Biotopen ist unzulässig.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 42 Abs. 1 Nr. 17 des Hessischen Jagdgesetzes handelt, wer

1. entgegen § 1 Satz 2 unangepasste Futtermengen ausbringt oder Rau- und Saffutter bei der Fütterung nicht kombiniert,
2. den Vorschriften des § 2 Abs. 1 oder 3 über die Fütterung von Schwarzwild zuwiderhandelt,
3. einer vollziehbaren Nebenbestimmung einer Genehmigung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 verdorbene oder unzulässige Futtermittel oder nach dem 30. April noch ausliegende Futtermittel nicht unverzüglich entfernt oder entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 Arzneimittel verabreicht,
5. entgegen § 3 Abs. 4 die Jagd auf wiederkäuendes Schalenwild ausübt,
6. Wildfütterungen in nach § 20c des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Gebieten betreibt.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Wiesbaden, den 13. April 2000

Der Hessische Minister für
Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Dietzel

**Verordnung
zur Änderung der zur Ausführung des Hessischen Jagdgesetzes
erlassenen Rechtsverordnungen
Vom 13. April 2000**

Aufgrund des § 43 Nr. 2, 3, 6 und 7 des Hessischen Jagdgesetzes vom 12. Oktober 1994 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1999 (GVBl. I S. 474) wird verordnet:

Artikel 1¹⁾

Die Verordnung über die Bildung von Hegegemeinschaften vom 18. März 1999 (GVBl. I S. 288) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hegegemeinschaften sind zu bilden

1. für das Niederwild in den von der Jagdbehörde zusammengefassten Jagdbezirken des Naturraums,
2. für das Hochwild in den von der oberen Jagdbehörde abgegrenzten Rot-, Dam- und Muffelwildgebieten.“

2. Nach § 2 wird als § 2a eingefügt:

„§ 2a

Aufgaben der Hegegemeinschaft

Der Hegegemeinschaft obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erstellung von Lebensraumgutachten und gemeinsame Durchführung von Hegemaßnahmen,
2. Aufstellung von Grundsätzen zur Hege und Bejagung des Wildes sowie die Abstimmung und Zusammenfassung der Abschussplanung der Jagdbezirke im Gebiet der Hegegemeinschaft,
3. Hinwirkung auf die Erfüllung der Abschusspläne und eine den wildbiologischen Erfordernissen entsprechende Hege und Bejagung des Schwarzwildes unter Beachtung der landwirtschaftlichen Belange,
4. Sicherung an den Lebensraum angepasster Wildbestände,
5. Hinwirkung auf eine abgestimmte artgerechte Wildfütterung.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in § 9 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Jagdgesetzes genannten Mitglieder sind ordentliche Mitglieder der Hegegemeinschaft.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Fachkundige Personen nach § 9 Abs. 1 Satz 4 des Hessischen Jagdgesetzes werden von

1. der Jägerschaft,
2. der Landwirtschaft,
3. der Forstwirtschaft,
4. den Jagdgenossenschaften und den Eigentümern nicht-staatlicher Jagdbezirke,
5. dem Naturschutz,
6. dem Tierschutz

zur Vertretung der jeweiligen Belange benannt und sollen als außerordentliche Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung in die Hegegemeinschaft aufgenommen werden.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „die für sie zuständige sachkundige Person“ durch die Worte „den für sie zuständigen Sachkundigen“ ersetzt.

c) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Haben mehrere Personen einen Jagdbezirk gemeinsam gepachtet oder sind in einem Eigenjagdbezirk mehrere Personen jagdausübungsberechtigt oder gehört das Eigentum von Eigenjagdbezirken einer Personengemeinschaft, so kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.“

4. In § 7 wird als Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.“

5. Die Anlage zu § 5 der Verordnung wird wie folgt geändert:

a) § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Aufgaben/Zweck

Der Hegegemeinschaft obliegen die Aufgaben nach § 2a der Verordnung über die Bildung von Hegegemeinschaften sowie nach § 26a Abs. 2 bis 5 und § 26b Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes.“

b) § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2a der Verordnung über die Bildung von Hegegemeinschaften, die Kosten verursachen,

- können nicht gegen den Willen derjenigen, die Kosten der Maßnahmen zu tragen haben, beschlossen und durchgeführt werden.“
- c) In § 7 Abs. 3 Nr. 4 werden die Worte „§ 9 Abs. 3 des Hessischen Jagdgesetzes“ ersetzt durch die Worte „§ 2a der Verordnung über die Bildung von Hegegemeinschaften“.
- d) In § 9 werden die Worte „Sie wurde am der Jagdbehörde zur Genehmigung vorgelegt.“ und „Genehmigt durch die Jagdbehörde ...“ gestrichen.

Artikel 2²⁾

Die Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, und über die Änderung der Jagdzeiten vom 3. März 1999 (GVBl. I S. 209) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird in den Abs. 1 und 2 hinter dem Wort „Marderhund“ ein Komma und das Wort „Mink“ eingefügt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Feldhasen
vom 1. Oktober
bis 31. Dezember“.
 - b) Als Nr. 5 wird angefügt:

„5. Schwarzwild
Überläufer
vom 16. April
bis 31. Januar“.
 - c) Als Nr. 6 wird angefügt:

„6. Rebhuhn
in Gebieten mit ausreichenden
Besätzen
vom 16. September
bis 31. Oktober“.
 - d) Als Nr. 7 wird angefügt:

„Grau- und Kanadagänse
vom 1. November
bis 15. Januar“.
3. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „für Rebhühner,“ werden gestrichen.
 - b) Hinter dem Wort „Fasanenhennen“ werden ein Komma und die Worte „für Höckerschwäne“ eingefügt.
 - c) Das Wort „Kanadagänsen“ wird durch die Worte „Grau- und Kanadagänsen“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

Die Verordnung über Fanggeräte vom 19. Juni 1996 (GVBl. I S. 304) wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält die Bezeichnung:

„Verordnung über die Fangjagd nach § 19 Abs. 1 und 2 des Hessischen Jagdgesetzes“.
2. In § 1 werden der Punkt nach Nr. 2 durch ein Komma ersetzt und als Nr. 3 und 4 angefügt:

„3. nur in geschlossenen Räumen, Fangbunkern oder Fanggärten so aufgestellt werden, dass von ihnen keine Gefahr für Menschen ausgeht, wozu der Einschluss der Fangbunker mit einer Eingriffssicherung und der Auslösemechanismus des Fanggerätes mit einer Selbstauslösung, die beim Öffnen des Fangbunkers das Fanggerät auslöst, versehen sein muss,

4. dauerhaft und unverwechselbar gekennzeichnet sind, so dass sie jederzeit dem jeweiligen Eigentümer zugeordnet werden können.“
3. § 2 wird gestrichen.
4. Der bisherige § 3 wird § 2.
5. Der neue § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Einsatz von Lebendfanggeräten ist zulässig, soweit deren Ausstattung und Verwendung gewährleisten, dass Tiere unversehrt lebend gefangen werden und dem gefangenen Tier die Sicht nach außen verwehrt wird.“
6. Im neuen § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird hinter dem Wort „Marder“ ein Komma und das Wort „Mink“ eingefügt.
7. Im neuen § 2 Abs. 2 und 3 sind jeweils vor dem Wort „aufweisen“ die Worte „als Mindestmaße“ einzufügen.
8. Als neuer § 3 und §§ 3a bis c werden eingefügt:

„§ 3

Fangmethoden

(1) Beim Einsatz von Fallen für den Totfang und beköderten Fallen für den Lebendfang sind diese so zu verbergen oder zu konstruieren, dass die Köder nicht sichtbar sind und der Fang von auf Sicht jagenden Beutegreifern ausgeschlossen ist. Fängisch gestellte Totfanggeräte sind mindestens einmal täglich innerhalb von zwei Stunden nach Sonnenaufgang zu kontrollieren.

(2) Lebendfanggeräte sind beim Tagfang von Hermelinen alle 6 Stunden, ansonsten mindestens einmal täglich innerhalb von 2 Stunden nach Sonnenaufgang zu kontrollieren.

²⁾ Ändert GVBl. II 87-34
³⁾ Ändert GVBl. II 87-37

(3) Lebend gefangenes Wild darf ausschließlich mit Schusswaffen getötet werden.

(4) Vor Beginn der Fangsaison sind die zum Einsatz kommenden Totfanggeräte von Beauftragten der Hegegemeinschaft mit geeigneten Prüfgeräten auf ihre Klemmkräfte zu überprüfen. Geräte, die die erforderlichen Klemmkräfte nicht entwickeln, dürfen bei der Fangjagd nicht zum Einsatz kommen. Das gilt auch für Totfanggeräte, die durch Schmutz oder Korrosion, Deformierung der Fangbügel, Farbe oder Konservierungsmittel beeinträchtigt oder beschädigt sind.

§ 3a

Lehrgänge

Als anerkannter Ausbildungslehrgang für die Ausübung der Fangjagd gelten:

1. die Teilnahme an einem Lehrgang für Fangjagd der Landesvereinigungen der Jäger oder an vergleichbaren Lehrgängen von Landesvereinigungen der Jäger anderer Bundesländer,
2. die abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen oder höheren forstwirtschaftlich-technischen Dienst,
3. die abgeschlossene Ausbildung zur Revierjägerin oder zum Revierjäger,
4. die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang mit erfolgreich abgeschlossener Prüfung für Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher.

§ 3b

Verbotene Fanggeräte

Über das Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesjagdgesetzes hinaus sind verboten:

1. Knüppelfallen (einschl. Prügel- und Rasenfallen),
2. Marderschlagbäume,
3. Scherenfallen,
4. Drahtbügelschlagfallen (einschl. Fallen nach Conibear-Bauart),
5. Totschlagfallen aller Art, die durch Tritt, Druck oder Berührung ausgelöst werden,
6. Wipfbrettkastenfallen, die nicht die in § 2 Abs. 3 genannten Mindestmaße aufweisen,
7. Totfanggeräte, die nicht die Voraussetzungen des § 1 erfüllen oder deren Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 beeinträchtigt ist.

§ 3c

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 17 des Hessischen Jagdgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Totfanggeräte verwendet, die die in § 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen,
2. entgegen § 2 Abs. 1, 2 oder 3 Lebendfanggeräte verwendet, die die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllen,
3. entgegen § 3 Abs. 1 oder 2 die Köder bei Totfanggeräten nicht entsprechend abdeckt, fängisch gestellte Fanggeräte nicht entsprechend kontrolliert oder Totfanggeräte verwendet, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 nicht erfüllen,
4. entgegen § 3b verbotene Fanggeräte einsetzt."

9. In § 4 wird als Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.“

Artikel 4¹⁾

Die Verordnung über die Übertragung von Aufgaben des Jagdwesens nach § 41 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Jagdgesetzes und über die Zusammensetzung der Jagdbeiräte vom 24. Juni 1997 (GVBl. I S. 253) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 19 Abs. 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 19 Abs. 2“,
- b) Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 - „4. die Wahrnehmung des Anhörungsrechts nach § 16 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes,“
- c) In Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und als Nr. 6 und 7 werden angefügt:
 - „6. die Aus- und Fortbildung der Jägerschaft,
 7. die Ausbildung, Prüfung, Anerkennung und Bestätigung brauchbarer Jagdhunde.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „oberen Jagdbehörden“ werden ersetzt durch die Worte „der oberen Jagdbehörde“,
 - bb) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. je zwei Mitgliedern zur Vertretung der Jägerschaft und der staatlichen Forstämter“,
- b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - „Die Mitglieder des Jagdbeirates werden für die Jägerschaft auf Vor-

schlag der Vereinigung der Jägerinnen und Jäger nach § 1 Abs. 1, ansonsten auf Vorschlag der jeweiligen nach § 3 vorschlagsberechtigten Verbände für die Dauer von 5 Jahren durch die Jagdbehörde bestellt.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. einem Jagdberater der oberen Jagdbehörde.“
- b) Abs. 3 wird Abs. 2.

4. In § 5 wird als Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.“

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. April 2000

Der Hessische Minister
für Umwelt, Landwirtschaft
und Forsten

Dietzel

**Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages zwischen
dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen
über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und
der vereidigten Buchprüfer des Landes Hessen zum
Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der
vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen*)**

Vom 25. April 2000

Aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Zustimmung zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer des Landes Hessen zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen vom 22. Februar 2000 (GVBl. I S. 95) wird bekannt gemacht, dass die Ratifikationsurkunden am 24. März 2000 ausgetauscht worden sind. Der Staatsvertrag ist somit nach seinem Art. 8 Abs. 2 am 1. April 2000 in Kraft getreten.

Wiesbaden, den 25. April 2000

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung

Posch

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400
ISDN: (05661) 731361, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731289

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Tel.: (0561) 9836625, Fax: (0561) 9836633

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen.
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen
und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis
um 5,80 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen
sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.